

Landesverband der Musikschulen  
in Schleswig-Holstein e.V.

Am Gerhardshain 44  
24768 Rendsburg  
Vereinsregister 503 VR 2664 KI

04331 –148 648

kontakt@musikschulen-sh.de

[www.musikschulen-sh.de](http://www.musikschulen-sh.de)

Sparkasse Mittelholstein  
IBAN: DE35 2145 0000 0000 0342 58  
BIC: NOLADE21RDB

12.01.2022

**Handlungsempfehlungen des Landesverbandes der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. zur Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zum Neuerlass der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 11. Januar 2022 (in Kraft ab 12. Januar 2022)**

**I. Grundsätzliches**

- (1) Diese Handreichung basiert auf der Ersatzverkündung der Landesverordnung zum Neuerlass der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 11. Januar 2022 und ist bis auf Weiteres gültig. Grundsätzlich gilt: Welche Unterrichtsangebote in welcher Form an Musikschulen zulässig sind, beruht auf den Maßgaben der jeweils aktuellen Ersatzverkündung der Landesverordnung, der „Arbeitsschutzstandards COVID 19“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der „Allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen“ des Robert Koch-Instituts (RKI).
- (2) Entscheidungen hinsichtlich der Durchführung von Angeboten an Musikschulen in Schleswig-Holstein müssen im Einvernehmen mit den Trägern der jeweiligen Einrichtungen getroffen werden. Dabei sind die jeweils vor Ort geltenden Richtlinien der zuständigen Gesundheitsämter zwingend zu beachten und Entscheidungen mit den kommunalen Behörden abzustimmen.

**II. Informationen für Besucherinnen und Besucher**

- (1) Gezielte und aktuelle Informationen sind in dieser Zeit wichtig. Nutzen Sie dazu die Homepage der Musikschule/des Landesverbandes oder die örtliche Presse, um über evtl. neue Öffnungszeiten, Einschränkungen und Empfehlungen zum Eigenschutz der Schüler\*innen im Kontext der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus zu berichten.
- (2) Stellen Sie sicher, dass Besucher\*innen, Musikschüler\*innen und Mitarbeitende der Musikschule über das Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 informiert sind. Bringen Sie z.B. im Eingangsbereich deutlich lesbare Informationsplakate zu Hygienemaßnahmen an oder informieren Sie digital.
- (3) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a wird in öffentlichen Räumen der Musikschule empfohlen.



### III. Kontaktbeschränkungen und Hygieneauflagen

- (1) **Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht ist gestattet.** Das Abstandsgebot von 1,5m wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend (vgl. § 2 Abs. 1). Die Teilnehmendenbegrenzung auf Grundlage der Raumgröße ist aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 1).
- (2) **Gruppenunterricht** ist unter Berücksichtigung folgender Einschränkungen gestattet: Der **Gebrauch von Blasinstrumenten im Gruppenunterricht ist nach § 5 Absatz 4 untersagt.** Es besteht eine **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** beim Gruppenunterricht, auch beim Singen (vgl. Erläuterungen zu § 5 Absatz 4).  
Diese Einschränkungen gelten nach § 12a Absatz 1, Satz 2 nicht für Veranstaltungen bzw. Bildungsangebote (Ensembleunterricht) für die **Studienvorbereitende Ausbildung** an den Musikschulen.
- (3) Für den Gruppenunterricht und Ensembleproben gilt weiterhin nach § 5 Absatz 2, dass nur geimpfte und genesene Personen teilnehmen dürfen. Ausnahmen gelten für Minderjährige und Lehrkräfte und Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind. Kinder bis zur Einschulung sind von der Nachweispflicht grundsätzlich ausgenommen. Minderjährige dürfen an Gruppenunterricht und Ensembleproben teilnehmen, wenn sie im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden (§ 5 Absatz 2).  
Lehrkräfte, die weder geimpft noch genesen sind, dürfen nach § 5 Absatz 3 (beruflicher Zweck), Gruppenunterricht und Ensembles leiten, wenn sie im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind. Sie müssen in Bereichen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen, soweit dies mit diesen Zwecken vereinbar ist.
- (4) An den Ein- und Ausgängen zur Musikschule sowie in den Sanitäreinrichtungen werden geeignete Spender für Desinfektionsmittel empfohlen und eingerichtet. In den Sanitäreinrichtungen müssen Seife sowie Papierhandtücher in ausreichender Menge verfügbar sein und Informationen zu Hygienemaßnahmen aushängen.
- (5) Die Verwendung einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung ist für Schüler\*innen sowie Lehrkräfte in geschlossenen Räumen empfohlen. Während des Unterrichtes darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
- (6) Desinfizieren von stationären Instrumenten sowie Türklinken nach jeder Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft (dafür müssen geeignete Desinfektionsmittel durch die Musikschule zur Verfügung gestellt werden).
- (7) Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- (8) Das Einstimmen z.B. von Geigen jüngerer Schülerinnen und Schüler muss unter besonderen Schutzmaßnahmen erfolgen (Mund-Nasen-Schutz; Handschuhe, Tuch über der Geige). Soweit möglich das Instrument danach mit einem Desinfektionstuch reinigen.



- (9) Ggf. Wechseltturnus für Schülerinnen und Schüler bei stark frequentierten Lehrkräften – Präsenzunterricht/Onlineunterricht.
- (10) Ausgiebiges Lüften zwischen den Unterrichtseinheiten (Stundenpläne entsprechend anpassen).
- (11) Empfohlen wird am Eingangstresen ein sogenannter „Spuckschutz“, z.B. aus Plexiglas oder unter Verwendung von stabiler Klarsichtfolie. Den Mitarbeiter\*innen mit Besucherkontakt wird empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- (12) Türklinken, Geländer, Garderobenschränke, Schließfächer usw. sollten regelmäßig mehrmals täglich entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts gereinigt werden.

#### **IV. Veranstaltungen und sonstige Angebote**

- (1) Kulturveranstaltungen wie z.B. Konzerte oder Musikaufführungen mit Sitzcharakter sind nach § 5 gestattet. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Die maximale Besucher\*innenzahl beträgt nach §5 Absatz 1 100 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 innerhalb geschlossener Räume und es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen; ausgenommen ist die jeweils vortragende Person.
- (2) Nach § 5 Absatz 2 dürfen bei Veranstaltungen (Konzerte, Ensembleproben, Gruppenunterrichte) innerhalb geschlossener Räume bis zu 50 Personen (§5 Absatz 1) mitwirken. Es dürfen nur folgende Personen mitwirken:
  - a. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
  - b. Kinder bis zur Einschulung,
  - c. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden,
  - d. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

#### **V. Hygieneauflagen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Stellen Sie Desinfektionsmittel für die Mitarbeiter\*innen zur Verfügung.
- (2) Mitarbeiter\*innen, die einer Risikogruppe angehören und entsprechende Vorerkrankungen haben, sollen möglichst in Bereichen ohne Publikumskontakt eingesetzt werden. Sollte das aus personaltechnischen Gründen nicht umsetzbar sein, ist bei diesen Mitarbeiter\*innen besonders auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu achten.
- (3) Das Personal ist zu den Hygieneauflagen und Kontaktbeschränkungen im Publikums- und Arbeitsbereich zu schulen.



## **VI. Links zu Ihrer weiteren Information**

Land Schleswig-Holstein / Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein

Ersatzverkündung des Landes Schleswig-Holstein:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220111\\_Corona-BekaempfungsVO.html#doc8c8d6823-0535-41f6-8f63-da51e3c7b4f0bodyText2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220111_Corona-BekaempfungsVO.html#doc8c8d6823-0535-41f6-8f63-da51e3c7b4f0bodyText2)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.htmlRobert%20Koch-Institut%20/%20Allgemeine%20Infektionsschutzma%C3%9Fnahmen>

Robert Koch Institut

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)